Bayerisches Staatsministerium für
Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Staatssekretär Tobias Gotthardt, MdL

Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung
und Energie, 80525 München

Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Telefon
089 2162-2323

Telefax
089 2162-3323

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
P I-1312-4-4/323 U
24. September 2026

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
StMWi-86-8138/165/3

München,
22.10.2026

**Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Christian Zwanziger (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 23.09.2026 betreffend Geplanter Bau und Betrieb einer Deponie der Klasse I (DK I) in der Tongrube Kalchreuth**

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

*1a) Wurden aus Sicht der Staatsregierung die verschiedenen Aspekte der Erholungsfunktion des betroffenen Gesamtraums im Rahmen der bisherigen Prüfung im Detail berücksichtigt, u.a. Wander- und Radwege, Naherholungsflächen und Wanderparkplätze an den Zufahrtswegen, die Nutzung der Zufahrtsstraße zur Tongrube durch Spaziergänger, Freizeitsportler und Familien (insbesondere in der Zeit der Kirschblüte und -ernte) sowie die landschaftliche Bedeutung des Gebietes für die Naherholung aus dem Großraum Nürnberg/Fürth/Erlangen?*

Der Umweltverträglichkeitsvorprüfungs-Bericht (UVP-Bericht) beinhaltet die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch. Zu beurteilen sind hierbei im Rahmen schalltechnischer Untersuchungen auch die Auswirkungen des Verkehrs auf öffentliche Verkehrsflächen. Hierzu liegen entsprechende Angaben in den vorgelegten Antragsunterlagen vor.

Die Bewertung des Vorhabens aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen erfolgt im laufenden Planfeststellungsverfahren. Das Ergebnis des Planfeststellungsverfahren und die Entscheidung des Bergamts Nordbayern bleiben abzuwarten.

*1b) Wurde die Wirkung des erwarteten Schwerlastverkehrs auf die Wohnqualität und den Wert der Grundstücke in der Umgebung des Zufahrtareals, das von der Gemeinde Kalchreuth in den letzten Jahren zu einem neuen Wohngebiet entwickelt wurde (Neubausiedlung „Am Weingarten“ sowie eine sich in Bearbeitung befindende Bauanfrage zur Errichtung von 10 Einfamilienhäusern in der Buchenbühler Straße) mit in die Überlegungen einbezogen?*

Siehe auch Antwort zu Frage 1a. Die Gemeinde Kalchreuth ist in dem laufenden Planfeststellungsverfahren beteiligt.

*2a) Wurde die Verkehrssicherheit für Anwohner, Fußgänger, Radfahrer, Kinder (stark frequentierter Schulweg) und Nutzer der vorhandenen Zufahrtswege, darunter auch Wander- und Naherholungsgebiete, detailliert untersucht?*

Der UVP-Bericht beinhaltet die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch. Die Bewertung der der Antragsunterlagen erfolgt im Planfeststellungsverfahren (siehe auch Antwort zu Frage 1a).

*2b) Wurde im Detail untersucht, ob die einzig mögliche Zufahrt zur Deponie, die über die vorhandenen Straßen in Kalchreuth (Heroldsberger Straße, Erlanger Straße, Kreisverkehr, Buchenbühler Straße) liegt, hinsichtlich Fahrbahnbreite, Tragfähigkeit, Begegnungsverkehr von Schwerlastfahrzeugen, Kurvenradien und Sichtbeziehungen für die prognostizierte zusätzliche Schwerverkehrsbelastung geeignet sind?*

Die Zufahrt zur beantragten Deponie soll über die seit Beginn des Tonabbaus bestehende Trasse zur Buchenbühler Straße erfolgen, danach fließt der Verkehr über öffentliche Straßen. Die Straßenbaulastträger wurden im Rahmen der Behördenbeteiligung zur Stellungnahme aufgefordert. Das Beteiligungsverfahren ist derzeit noch anhängig.

*3a) Mit welchen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität und den Grundwasserhaushalt im Gebiet der Gemeinden Kalchreuth und Heroldsberg ist nach Kenntnis der Staatsregierung durch die Errichtung und den Betrieb der geplanten DK-I-Deponie zu rechnen?*

Das Wohl der Allgemeinheit darf nach § 15 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) durch eine Deponie nicht beeinträchtigt werden. Das Genehmigungsverfahren ist derzeit noch anhängig; eine Entscheidung hierüber steht zum aktuellen Zeitpunkt noch aus. Bei Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen ist nicht mit schädlichen Auswirkungen auf die Grundwasserqualität und den Grundwasserhaushalt zu rechnen.

*3b) Wurde im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens auch das Hydrologische Basisgutachten zur Wasserversorgung der Marktgemeinde Heroldsberg, erstellt durch die IFU GmbH aus dem Jahr 1994, einbezogen, das erläutert, dass im Untergrund Klüfte vorhanden sind, wodurch der Untergrund durchlässig wird?*

Das Gutachten wird im Hydrogeologischen Gutachten des Antragstellers nicht erwähnt. Das hydrogeologische Gutachten wurde auf Grundlage aktueller Untersuchungen erstellt und berücksichtigt einen 1994 nicht bekannten höher liegenden Grundwasserleiter.

*3c) Wurden im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens die Pumpversuche der Marktgemeinde Heroldsberg aus dem Jahr 1992 berücksichtigt, die zeigen, dass sich die Trinkwasserversorgung der Gemeinde aus dem Mistelberg speist?*

Die Messergebnisse sind kein Bestandteil des aktuellen hydrogeologischen Gutachtens des Antragstellers.

*4a) Wurde unabhängig geprüft, ob die im hydrogeologischen Gutachten eingesetzten Messstellen für die Fragestellung, ob eine Gefahr für die Trinkwasserversorgung der Marktgemeinde Heroldsberg darstellen, geeignet sind?*

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg ist in dem Planfeststellungsverfahren als Fachbehörde beteiligt.

*4b) Wer ist für die langfristige Überwachung des Grundwassers verantwortlich?*

Die für die Deponie zuständige Behörde stellt gemäß § 47 Abs. 7 KrWG Überwachungspläne und Überwachungsprogramme unter Berücksichtigung des § 22a Deponieverordnung (DepV) auf. Solange die Deponie unter Bergrecht betrieben wird, ist das Bergamt Nordbayern die zuständige Behörde auch für die Überwachung des Grundwassers.

*4c) Wie wird sichergestellt, dass die Überwachung des Grundwassers nach Beendigung des Deponiebetriebes fortgeführt wird?*

Die Betriebsphase einer Deponie besteht aus der Ablagerungsphase und der Stilllegungsphase. Die Betriebsphase wird mit einer Schlussabnahme und der endgültigen Stilllegung der Deponie beendet, daran schließt sich die Nachsorgephase an, die gemäß § 11 Abs. 2 DepV i. V. m. § 40 Abs. 5 KrWG endet, wenn aus dem Verhalten der Deponie keine Beeinträchtigungen des Wohles der Allgemeinheit zu erwarten sind. Bis zum Ende der Nachsorgephase sind Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen durchzuführen.

*5a) Wird untersucht, wie sich Starkregenereignisse auf die Deponie, die Abdichtungssysteme, die Entwässerungseinrichtungen und die angrenzenden Flächen auswirken?*

Ja, bei dem Bau und Betrieb der Deponie sind die Vorgaben der Deponieverordnung und der Bundeseinheitlichen Qualitätsstandards (BQS) der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) einzuhalten. Die Fragestellung wird in dem Anhang 1 der Deponieverordnung, der BQS-Reihe 3 (Entwässerungssysteme) und der BQS-Reihe 4 (BQS-Reihe 5 (Geokunststoffe/Dichtungsbahnen) und den Empfehlungen des Arbeitskreises 6.1 „Geotechnik der Deponiebauwerke“ berücksichtigt.

*5b) Welche Bemessungsgrundlagen wurden für die Entwässerungsanlagen hinsichtlich Starkregen und Extremwetterereignissen zugrunde gelegt?*

Bei der Auslegung wurde das LfU (Bayerisches Landesamt für Umwelt) Merkblatt 3.6/4 „Ableitung und Speicherung von Deponiesickerwasser – Möglichkeiten, Bemessungsansätze, technische Anforderungen“ zu Grunde gelegt, das auch Starkregenereignisse bei der Auslegung der Entwässerungsanlagen berücksichtigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Tobias Gotthardt